

Zürich, 24. August 2026

Stellungnahme zu Antrag WAK-S vom 31.8.2026 zur Kapitalunterlegung ausl. Beteiligungen

Das Wichtigste in Kürze

Die SNB begrüsst das Bestreben, die Verlusttragfähigkeit von AT1-Instrumenten in der Stabilisierungsphase zu stärken. Auch die angepassten AT1-Instrumente bilden jedoch keinen gleichwertigen Ersatz für CET1. Es ist unklar, ob die vorgeschlagene Ausgestaltung dieser Instrumente in der Praxis funktionieren würde. Dafür ist zu unsicher, ob sie in einer Krise tatsächlich rechtzeitig Verluste tragen könnten. Zum einen ist fraglich, ob bei einem Unterschreiten der CET1-Anforderungen (10.63% der RWA und 3.5% der Leverage Ratio per Ende 2025) die Bank noch stabilisiert werden kann, oder ob dies bereits zu spät ist. Vielmehr besteht das Risiko, dass die vorgesehene Wandlung von AT1-Instrumenten destabilisierend wirken könnte. Zum anderen basiert die vorgesehene Wandlung der AT1-Instrumente in CET1 auf Freiwilligkeit. Eine Zustimmung der Gläubiger ist unsicher und eine erzwungene Wandlung wäre mit bedeutenden Rechtsrisiken verbunden. Darüber hinaus könnte der gesetzlich festgelegte Trigger es für die FINMA erschweren, im Rahmen der Frühinterventionen Massnahmen vor dem Erreichen dieses Schwellenwerts zu ergreifen. Schliesslich würde die Schweiz mit den so umgestalteten AT1-Instrumenten international einen Sonderweg beschreiten.

Aus diesen Gründen stellt aus Sicht der Finanzstabilität eine vollständige Unterlegung der ausländischen Beteiligungen mit CET1 die beste Lösung dar. Eine teilweise Unterlegung mit AT1-Instrumenten mag die Akzeptanz seitens der von der Regulierung betroffenen Bank erhöhen, ist jedoch mit zusätzlichen Risiken für den Staat und die Steuerzahlenden verbunden. Angesichts der Grösse und Komplexität der betroffenen Bank beurteilen wir das Schadenspotenzial im Falle einer Krise als erheblich.

1. Beschreibung des Antrags

Merkmal	Beschreibung
Rolle der AT1	AT1 soll bereits während des Recovery/Stabilisierung aktiver eingesetzt werden, um die Verlustabsorptionsfähigkeit früher nutzbar zu machen.
Geltungsbereich	Diese Anpassungen gelten explizit nur für UBS; AT1-Instrumente anderer Banken wären davon nicht betroffen.
Trigger	Bei Unterschreitung der regulatorischen Kapitalanforderungen beginnt ein Recovery-Mechanismus: • Indikatoren: Risikogewichtete CET1-Anforderung (10.63% für UBS per 25Q4) oder CET1 Leverage Ratio Anforderung (3.5% für UBS per 25Q4) • Stufe: Gruppenebene oder auf Stufe Stammhaus (Parent)
Recovery Mechanismus	Massnahmen nach Unterschreitung der Trigger:
Phase 1 ($t=0$)	• Kein Rückkauf von AT1-Anleihen • Aussetzen der Couponzahlungen • Aussetzen der Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufe • Keine Kapitalherabsetzungen mit Rückzahlung, Nennwertreduktionen, Zahlungen auf Partizipations- und Genussscheinen und wirtschaftlich vergleichbaren Ausschüttungen • Streichung der Hälfte der Boni der GL • Streichung von regulatorischen Erleichterungen
Phase 2 ($t=0 + 6$ Monate)	Falls Kapitalanforderungen nach 6 Monaten weiterhin unter Trigger-Level bleiben, gilt zusätzlich: • Kapitalerhöhung und/oder Angebot zur Wandlung der AT1-Anleihen • Bedingt Vorbereitungsmaßnahmen in Stabilisierungsplan, insbesondere die Schaffung von Vorratskapital • Für Annahme des Wandlungsangebots ist die absolute Mehrheit der Gläubigergemeinschaft nötig
Phase 3 ($t=?$ Frist nicht näher definiert)	Falls Aufbau der Eigenmittel nach Phase 2 scheitert: • Ein gescheiterter Aufbau der Eigenmittel oder nicht fristgerecht eingeleiteter Aufbau führt zur Insolvenzgefahr nach Artikel 25 BankG → PONV

2. Gesamteinschätzung des Antrags

Die SNB unterstützt den vom Bundesrat vorgeschlagenen vollständigen Abzug der ausländischen Beteiligungen vom harten Kernkapital des Schweizer Stammhauses. Damit bleibt die CET1-Quote des Stammhauses nach einem Wertverlust bei ausländischen Tochtergesellschaften unverändert. Dies erleichtert die Umsetzung von Stabilisierungsoptionen in künftigen Krisen. Eine Unterlegung der ausländischen Beteiligungen mit Kapital von tieferer Qualität – namentlich AT1-Instrumenten – bietet nicht dieselbe Sicherheit. CET1 ist in jedem Fall verlusttragend. Im Gegensatz dazu sind AT1-Instrumente nur verlusttragend, wenn bestimmte vertraglich oder gesetzlich festgelegte Bedingungen erfüllt sind.

Unabhängig von der Diskussion um die Unterlegung der ausländischen Beteiligungen sind aus Sicht der SNB Bestrebungen zur Stärkung der Verlusttragfähigkeit der AT1-Instrumente in der Stabilisierungsphase sinnvoll. Die Krise der Credit Suisse hat gezeigt, dass diese Instrumente in ihrer heutigen Ausgestaltung ihre beabsichtigte Funktion der Verlusttragung im laufenden Betrieb nicht erfüllen können. Der Bundesrat hat die ursprünglich vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung der Verlusttragfähigkeit von AT1-Instrumenten vorerst aufgeschoben, weil er die internationalen Entwicklungen abwarten möchte. Die SNB kann diesen Entscheid nachvollziehen. Die SNB bringt sich auf internationaler Ebene ein, um eine Stärkung der Verlusttragfähigkeit der AT1-Instrumente zu erreichen.

Der vorliegende Antrag von  sieht vor, dass bei Unterschreitung der Kapitalanforderungen (10.63% der RWA und 3.5% der Leverage Ratio per Ende 2025) in einer ersten Phase Stabilisierungsmassnahmen ergriffen werden, wie das Aussetzen von Zinszahlungen, Rückkaufverbote oder Dividendenverbote. Sind die Stabilisierungsmassnahmen nicht erfolgreich, dann wird in einer zweiten Phase den AT1-Gläubigern ein Angebot zur Wandlung ihrer Instrumente unterbreitet.

Es ist sehr fraglich, ob dieser Ansatz in der Praxis funktionieren würde: Erstens setzen die Stabilisierungsmassnahmen (Phase 1) zwar früher als bei den heutigen Instrumenten, allerdings immer noch spät ein. Zweitens würde es bis zur tatsächlichen Wandlung (Phase 2) mehrere Monate dauern. Insbesondere in Verbindung mit dem späten Zeitpunkt von Phase 1 ist höchst fraglich, ob so viel Zeit für die Stabilisierung bleibt. Drittens setzt der Mechanismus die Zustimmung der Gläubiger zur Wandlung voraus. Viertens ist davon auszugehen, dass sich die nicht einverstanden Gläubiger und die Aktionäre, deren Aktien durch die Wandlung stark verwässert werden, gegen die Wandlung wehren würden. Schliesslich würde die Schweiz mit den so ausgestalteten AT1-Instrumenten einen internationalen Sonderweg beschreiten.

Aus unserer Sicht kann eine teilweise Unterlegung mit AT1-Instrumenten gemäss Antrag von  das erklärte Ziel nicht erreichen, nämlich die Stärkung der Fähigkeit der Bank, in einer Stabilisierungsphase eigenständig zu handeln. Da der vorgesehene Mechanismus alle bestehenden AT1-Instrumente betrifft, wäre unabhängig vom Grad der Unterlegung von ausländischen Beteiligungen mit solchen Instrumenten ein grosser Umfang an AT1-Instrumenten von der Wandlung betroffen. Dies könnte hohe Marktsicherheit erzeugen und sogar zu einer Destabilisierung der Bank führen.

Eine Lösung, welche versuchen würde, diese Schwachstellen der AT1-Instrumente zu adressieren und sie für die Unterlegung von ausländischen Tochtergesellschaften geeignet zu machen, würde diese Instrumente nahe an CET1 bringen. Je stärker AT1-Instrumente ihre Funktion als Going-Concern-Kapital erfüllen, desto mehr werden sich die Kosten für die Bank denjenigen von CET1-Kapital annähern. Solange die AT1-Instrumente von den Marktteilnehmern als günstiger im Vergleich zu CET1-Kapital angesehen werden, muss davon ausgegangen werden, dass diese auch nicht dieselbe Verlusttragfähigkeit in der Stabilisierungsphase bieten.

Bei der Anrechenbarkeit von AT1-Instrumenten anstelle von CET1 geht es letztlich darum zu entscheiden, welche Risiken für den Staat und die Steuerzahlenden eingegangen werden sollen. Eine Anrechnung von AT1-Instrumenten erhöht die Risiken, dass ein Verlust bei den ausländischen Beteiligungen das Stammhaus in Mitleidenschaft zieht. Aus Sicht der Finanzstabilität ist die vollständige Unterlegung mit CET1 die beste Lösung. AT1-Instrumente bilden – auch mit den im Antrag von [REDACTED] vorgeschlagenen Anpassungen – keinen gleichwertigen Ersatz.

3. Detaillierte Beurteilung des Antrags

Der Antrag wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- **Verlusttragfähigkeit:** Sind die AT1-Instrumente so ausgestaltet, dass sie im Going-concern rechtzeitig Verluste tragen und damit die Umsetzung von Stabilisierungs- und Restrukturierungsmassnahmen in einer Krise erleichtern?
- **Rechtssicherheit:** Ist die Wandlung von AT1-Instrumenten in CET1 genügend rechtssicher?
- **Einfachheit und Transparenz:** Ist die Regulierung klar und einfach verständlich?
- **Internationale Vergleichbarkeit:** Ist die Ausgestaltung der AT1-Instrumente international abgestimmt?

Kriterium	Vorteile	Nachteile
Verlusttragfähigkeit im Going-Concern	- Das Aussetzen der Rückzahlung von AT1-Instrumenten und der Stopp von Couponzahlungen bei Unterschreitung der CET1-Anforderungen reduziert die Kosten und den Mittelabfluss und kann damit in gewissem Masse stabilisierend wirken. - Die automatische Bindung des Angebots zum Umtausch oder zur Wandlung von AT1-Instrumenten an die Verletzung der CET1-Anforderungen kann zu einer früheren	- Eine Verletzung der Kapitalanforderungen kann zu einem Zeitpunkt kommen, in dem die Bank kaum mehr zu stabilisieren ist. Stabilisierungsmassnahmen müssten schon vorher getroffen werden. - Der Mechanismus beruht auf Freiwilligkeit. Die Bank muss ein Angebot zur Wandlung von AT1-Instrumenten machen. Dieses Angebot kann abgelehnt werden. - Selbst bei einer Zustimmung dauert es sehr lange, bis die Wandlung effektiv erfolgt. Die Rekapitalisierung der Bank kann somit zu spät kommen.

	Verlusttragung als beim aktuellen Trigger führen.	- Ein hohes Volumen an AT1-Instrumenten würde bei einer Wandlung zu einer grossen Verwässerung und Widerstand seitens der Aktionäre führen. - Der gesetzlich festgelegte Trigger könnte es für die FINMA erschweren, im Rahmen der Frühinterventionen Massnahmen vor diesem Schwellenwert zu ergreifen. - Kostenersparnisse durch das Aussetzen von Rückzahlungen und den Stopp von Zinszahlungen reduzieren die Kosten, führen aber nur in sehr kleinem Ausmass zu einer Absorption von Verlusten. - Die Streichung von regulatorischen Erleichterungen in der Krise kann die Situation verschlimmern. - Falls es in der Gläubigerversammlung kein absolutes Mehr gibt, können gar keine AT1-Instrumente gewandelt werden, obwohl es vielleicht wandlungswillige Gläubiger gäbe. - Der Übergang von Phase 1 zu Phase 2 kann die Krise verstärken, da nun klar wird, dass die Phase 1 gescheitert ist. - Kunden und Gegenparteien können während der Phase 1 bereits Liquidität abziehen.
Rechtssicherheit	- Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. - Gläubiger können nicht gegen die Wandlung an sich klagen, sondern «nur» gegen das Umwandungsverhältnis.	- Es ist vorgesehen, dass die FINMA die Beschlüsse der Gläubigerversammlung genehmigt. Es ist von Klagen von Gläubigern gegen den Entscheid der FINMA auszugehen. - Die hohe Komplexität und Rechtsunsicherheit könnten zu einer Destabilisierung der Bank führen. - Es ist unklar, wie mit den bestehenden AT1-Instrumenten umgegangen wird. Es müssten Übergangsfristen vorgesehen werden, bis die neuen Regeln

		auch für die bestehenden Instrumente gelten.
Einfachheit und Transparenz	- Verletzung der CET1-Anforderungen ist ein klares Kriterium.	- Im Zusammenhang mit dem Angebot zur Wandlung von AT1-Instrumenten sind komplizierte rechtliche Regeln vorgesehen mit zahlreichen Verweisen auf Bestimmungen im OR. - Viele Unklarheiten insbesondere bezüglich Timings der einzelnen Massnahmen. - Ein Erläuterungsbericht oder eine Verordnung zur Klärung der Komplexität ist nicht vorgesehen. - Trotz Aufklärung der Marktteilnehmer über die komplexen Schritte würden Rechts- und Reputationsrisiken weiterbestehen.
Internationale Vergleichbarkeit		- Die Regeln würden dazu führen, dass für die AT1-Instrumente der UBS spezielle Regeln gelten, die nicht mit anderen Finanzmärkten abgestimmt sind.